OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603381/2/MS

Datum:
Linz, 29. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K K W, M, K, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Oktober 2019, GZ: VStV/918301798247/2018, betreffend die Abweisung des Ansuchen auf Teilzahlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Oktober 2019, GZ: VStV/918301798247/2018, wurde der Antrag von Herrn K K W (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 21. Oktober 2019 um Teilzahlung abgewiesen.

Begründend wurde dargelegt, dass der Beschwerdeführer bereits mit Eingabe vom 13. Dezember 2018 um Ratenzahlung angesucht hatte, welche ihm mit Bescheid vom 18. Dezember 2018 genehmigt worden war. Von den vereinbarten 11 Raten seien nur zwei (im Jänner und Februar 2019) beglichen worden. Von einer Exekution könne nicht mehr abgesehen werden, da diese bereits am 27. September 2019 eingeleitet worden sei. Zukünftig überwiesene Teilbeträge würden die Exekution laufend einschränken.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 30. Oktober 2019 durch Hinterlegung zugestellt worden ist (übernommen am 7. November 2019), hat dieser mit Eingabe, datiert mit 6. November 2019, rechtzeitig Beschwerde erhoben und ersucht die Exekution zu stoppen und ihm Teilzahlungen in der Höhe von 50 Euro zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 18. November 2019 legte die belangte Behörde unter Beifügung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde nicht in Erwägung gezogen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, woraus sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergibt:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. November 2018 wurde über den Beschwerdeführer infolge der Übertretung des § 52 lit. a Zif. 10a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 280 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 1 Stunde) verhängt und ihm zur Last gelegt, er habe in Linz, auf der A7 bei Strkm. 16.228, Richtung Süd, außerhalb des Ortsgebietes am 25. Oktober 2018, um 12:06 Uhr die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstge-

schwindigkeit von 80 km/h um 44 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden sei.

Mit E-Mail-Eingabe vom 13. Dezember 2018 ersuchte der Beschwerdeführer um die Genehmigung von Ratenzahlungen, beginnend ab Jänner 2018 (gemeint wohl: 2019) im Ausmaß von 25 Euro je Monat.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Dezember 2018 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Entrichtung des Strafbetrages in Teilen mit der Maßgabe bewilligt, dass alle noch ausstehenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Beschwerdeführer mit mindestens zwei Raten in Verzug gerät.
Festgesetzt wurden insgesamt 11 Teilbeträge, wobei der erste 30 Euro und die anderen zehn Teilbeträge jeweils 25 Euro betragen. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. des Monats, beginnend im Jänner 2019 und endend im November 2019, zu begleichen.

Das Bezirksgericht Hallein bewilligte am 3. Oktober 2019 die Fahrnis- und Gehaltsexekution betreffend die vollstreckbare Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. November 2018 mit der vollstreckbaren Forderung in der Höhe von 220 Euro.

Mit Eingabe vom 21. Oktober 2019 ersuchte der Beschwerdeführer von der Exekution abzusehen und beantragt die Bewilligung einer Ratenzahlung mit Raten in der Höhe von 30 Euro.

Mit dem nunmehr mit Beschwerde bekämpften Bescheid wies die belangte Behörde den erneuten Antrag auf Ratenzahlung ab.

Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststand und sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche im Übrigen auch von keiner Partei beantragt worden war, abgesehen werden (§ 44 Abs. 1 iVm § 44 Abs. 3 Z. 4 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 54 b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 54 b Abs. 3 VStG hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

Nach der oben zitierten Bestimmung werden im Fall einer Ratenzahlung alle noch aushaftenden (noch nicht entrichteten) Teilzahlungsbeträge sofort fällig, wenn der Bestrafte (Zahlungspflichtige) mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

Wie unter II. dargelegt, wurde dem Beschwerdeführer mit Teilzahlungsbescheid vom 18. Dezember 2018 die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen mit der ausdrücklichen Maßgabe gewährt, "dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn er mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist".
Im gegenständlichen Fall war daher für die Erlassung eines neuerlichen bewilligenden Teilzahlungsbescheides - zusätzlich zu jenem vom 18. Dezember 2018 - keine Rechtsgrundlage mehr gegeben, da durch die Nichtentrichtung der gewährten Teilbeträge auf Grundlage des Teilzahlungsbescheides vom 18. Dezember 2018 die aushaftenden (restlichen) Teilbeträge fällig geworden sind.

Insbesondere sieht die Bestimmung des § 54b VStG keine Rechtsgrundlage für ein wiederholtes Vorgehen in Bezug auf ein weiteres Bewilligen einer Teilzahlung vor. Vielmehr ist durch diese Gesetzesregelung klargestellt, dass der aushaftende Gesamtbetrag sofort fällig wird, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist, was auf den vorliegenden Fall im Hinblick auf den Teilzahlungsbescheid vom 18. Dezember 2018 zutrifft.
Ebenso ändert sich an dieser rechtlichen Bewertung durch die im bekämpften Bescheid der Behörde bekundete Bereitschaft zur Entgegennahme von - angebotenen - Teilzahlungsbeträgen nichts.
Unabhängig davon würde es dem neuerlichen Ansuchen um Teilzahlung an jeglicher Darlegung von Umständen fehlen, aus denen ableitbar wäre, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Bestraften nur vorübergehender Natur sind und er in der Lage wäre, die Geldstrafe in Teilbeträgen zu entrichten (vgl. VwGH v. 18.01.1989, 88/02/0174).

Im vorliegenden Fall ist daher schon auf Grund des Teilzahlungsbescheides vom 18. Dezember 2018 und der infolge Nichtentrichtung von Teilbeträgen eingetretenen Rechtsfolge, wonach alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig sind, eine neuerliche Bewilligung von Teilzahlungen ausgeschlossen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß